



## Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

### Bürgerbüro

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b> (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	<b>Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:</b>
Gemeinde Poing Rathausstraße 3 88586 Poing Telefon: +49 8121 9794-0 E-Mail: post@poing.de Thomas Stark	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@poing.de
<b>Stand: Juni 2022</b>	

#### Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Führung des Gewerberegisters mit Gewerbean-, ab- und ummeldungen
- Beantragung eines Führungszeugnis
- Erteilung von Genehmigungen und Gewerberegisterauskünften
- Beantragung und Erteilung von Gaststättenerlaubnissen
- Antrag auf Errichtung einer Auskunftssperre und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung
- Ausstellung der eID-Karte
- Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung der Fahrerlaubnis
- Beantragung, Erstellung und Aushändigung von Fischereischein
- Führung des Melderegister mit Wohnsitzan-, ab-, oder ummeldungen
- Aufnahme von Fundanzeigen, Führen des Fund- und Verlustbuch
- Ausstellung von deutschen Personaldokumenten, wie Reisepässe und Personalausweise, Identitätsfeststellungen
- Verleih der IsarCard bzw. IsarCard60
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren und -entscheide, sowie Bürgerbegehren und -entscheide
- Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen
- Bewerbung als Wahlvorstandsmitglied zur Durchführung und dem Vollzug aktueller / künftiger Wahlen u. Abstimmungen

#### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 lit. a) – e), Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG
- Gewerbeordnung (GewO), Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung
- Gaststättengesetz (GastG), Gaststättenverordnung (GastV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Gaststättengesetzes
- § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG)
- §§ 4, 8 eID-Kartengesetz (eIDKG), Kapitel 10 Personalausweisverordnung (PAuswV)
- Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG), Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG)
- Fischereiverordnung Oberbayern (FischereiV)
- Verwaltungsvorschrift zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFIR)
- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV), Passgesetz (PassG), Passverordnung (PassVV)
- Meldegesetz (MeldG), Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)
- Meldedatenverordnung (MeldDV)
- §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden (FundV)
- Passverwaltungsvorschrift
- Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)
- Landeswahlgesetz (LWG), Landeswahlordnung (LWO)
- Bundeswahlgesetz (BWG), Bundeswahlordnung (BWO)
- Europawahlgesetz (EuWG), Europawahlordnung (EuWO)



**Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, stammen sie aus folgenden Quellen:**

- Amtliches Liegenschaftskataster
- Geo-Informationssysteme

**Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

- Regelmäßige Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (1. BMeldDÜV)
- Regelmäßige Datenübermittlungen an Behörden oder sonst. Öffentliche Stellen des Bundes (2. BMeldDÜV)
  - Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
  - Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
  - Datenstelle der Träger der Rentenversicherung
  - Bundeszentralregister
  - Kraftfahrt-Bundesamt
  - Bundeszentralamt für Steuern
  - Bundesverwaltungsamt
- Statistisches Landesamt
- Ausländerbehörde
- Waffenbehörde
- Öffentliche Stellen, sowie Sicherheitsbehörden
  - Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gerichtsvollzieher, Landesamt für Verfassungsschutz
  - Steuerfahndungs-, Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter, Landesamt für Finanzen, Zollverwaltung
  - Katastrophenschutzbehörden, Jugendämter, Wohngeldbehörden, untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen
  - Integrierte Leitstellen, Zulassungs- und Führerscheinbehörden,
  - Behörden nach dem Bay. Wohnungsbindungsgesetz und Bay. Wohnraumförderungsgesetz
  - Kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen, Standesämter
  - Vermessungsämter, Gewerbebehörden und -aufsichtsämter
  - Zentrum Bayern Familie und Soziales, Versorgungsanstalten bei der Bay. Versorgungskammer
  - Suchdienste, Behörden für Ernährung und Verbraucherschutz, Bayerischer Rundfunk
  - Kassenärztliche Vereinigung, zust. Behörden für die Abfallentsorgung, öffentliche Religionsgemeinschaften,
  - Landesamt für Statistik zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren
- Privatpersonen (u.a. Finder, Verlierer, Eigentümer, sonstige Empfangsberechtigte)
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen
- Adressbuchverlage
- Wohnungseigentümer / Wohnungsgeber
- Öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der EU und des EWR sowie an Organe der EU oder der EURATOM
- Pass-/Ausweishersteller (Bundesdruckerei GmbH)
- Auftragsverarbeiter

**Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

**Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:**

- 10 Jahre nach Abmeldung des Gewerbes
- 5 Jahre nach Abschluss des Vorgangs
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeit der eID-Karte, auf die sie sich beziehen; anschließend Löschung **§19 eIDKG**
- Lösungsfristen für Einwohnermeldeangelegenheiten ergeben sich aus §§ 13 – 16 BMG
- Tilgungsfristen nach § 29 StVG n.F.
- 10 Jahre nach Ausstellung, Entziehung oder Versagung von Fischereischeinen
- Bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen nach dem Tod des Inhabers oder 90 Jahre nach dessen Geburt
- 5 Jahre nach Wegzug oder Tod werden die Daten für 50 Jahre aufbewahrt. Für bestimmte Daten gelten nach §13 BMG kürzere Lösungsfristen
- mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes / Personalausweises, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit (**§21 Abs. 1 PassG bzw. § 23 Abs. 4 PAuswG**)
- Ein Monat nach Aushändigung der IsarCard bzw. IsarCard60



#### **Information zu Betroffenenrechten:**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:  
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München  
Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

#### **Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

#### **Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne diese erhobenen Daten wird die Kommune oben genannte Zwecke nicht erreichen können.